21mts=3latt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Conderausgabe.

Freitag den 9. September 1910.

Inhalt: Lanbespolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klanenfeuche im Rreife Friedeberg Rm.

Laudespolizeiliche Anordnung.

Mit Rudficht auf die jur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der im Rreise Friedeberg Rm. ausgebrochenen Daul= und Rlauenseuche wird für bie Dauer der Seuchengefahr, soweit nicht unten die Frist anders bestimmt ift, auf Grund ber §§ 19-29 und 44 a des Reichsgesetes, beir. die Abwehr und Unterbrückung von Biehseuchen, vom 23. Juni 1880/ 1. Mai 1894 (RSBl. S. 153/409), in Verbindung mit ben §§ 59, 59a, 62 bis 64 ber Bundesrat= instruction vom 27. Juni 1895 (KGBl. S. 357) und des § 56 b ber Reichsgewerbeordnung in ber Fassung vom 26. Juli 1900 (AGBI. S. 871), sowie auf Grund der gemäß § 1 der a. Bundesratinstruktion vom Berrn Minister für Landwirtschaft, Domanen und Forsten erteilten Genehmigung für die Kreise Friede= berg Nm. und Landsberg a. 2B. nachstehendes angeordnet :

I. Sperrgebiet Kreis Friedeberg Um.

1. a) Aus den Ortschaften Oftbahnhof Friedeberg, Friebeberger Biefen, Emmenau, Rubbruch, Reumedlenburg, hammelftall, Marienland, Zeitlom, Althaferwiese, Friedebergichbruch, Rigenswunsch und Eichwerber wird ein Sperrbegirt bergestalt gebilbet, bag bie Bemartungs, bezw. die Besitgrenzen die Grengen diefes Sperrbegirkes bilben.

b) Aus ben Ortschaften Reudessau und Altbeelit wirb ein zweiter Sperrbegirt gebilbet. Als Sperrgrenze gegen Often gilt ber Weg

von Altbeelit nach Reuteich.

2. Samtliche Biederfauer und Schweine in bem vorbezeichneten Sperrgebiete unterliegen ber

Stall perre.

3. Die Blage vor ben Stallturen und Behöftseingangen, bie Bege an ben Ställen und auf dem Sofe, sowie die Futter- und Stallgange der verseuchten Gehöfte find mehrmals täglich burch Uebergießen mit Ralfmilch zu besinfizieren; ebenfo haben Berfonen, melche bas Seuchegehöft verlaffen, Sanbe und von Dunger beschmutte Rorperteile, sowie bas Schuhmert mittelft Rreolinlösung gründlich ju faubern.

4. Das Geflügel ist so einzusperren, bag es bie

Sehöfte nicht verlaffen fann.

5. Die hunde find fest anzulegen.

6. Das Betreten der verseuchten Gehöfte und beren Ställe ift nur ben Besigern, ben mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.

7. Sändlern, Schlachtern, Biebkastrierern und anderen in Ställen gewerbemäßig verfehrenben Bersonen ift bas Betreten von verseuchten

Sehöften untersagt.

8. Die Abgabe roher Milch aus ben Seuche=

dehöften ift verboten.

9. Die Ausfuhr von Rlauenvieh aus bem Sperrbezirk, sowie die Ausfuhr von Beu und Stroh aus verseuchten Gehöften, desgleichen die Ginfuhr von solchem und von Rlauenvieh in den Sperrbenirt ift verboten.

10. Das Durchtreiben von Klauenvieh und bas Durchfahren mit vorgespannten Rinbern burch

bas Sperrgebiet ift verboten.

11. Auf Bahnstationen, die in der Feldmark von verseuchten Ortschaften (Sperrbezirk) liegen, ist das Verladen von Rlauenvieh verhoten.

Die Anordnung weitergehender Beschräntung bleibt ber Entscheidung bes Landrats vorbehalten.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59 a der Bundesratinstruktion ein Beobachtungsgebiet gebilbet, innerhalb beffen alle Wiederkauer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Diefes Beobachtungsgebiet umfaßt

A. für den Kreis Friedeberg Nm.

- a) Alle Orte (Gemeinde= und Gutsbezirke) und beren Feldmarken, welche begrenzt werden burch die Chaussee Guscht bis Trebitsch und eine Linie, welche führt von Trebitsch über Negbruch, Vorbruch, Neucarbe, Altcarbe, Hohenfarzig, Friedeberg, Altenfließ, Buchwerder und westliche Kreisgrenze bis Guscht.
- b) Alt-Beelit rechtsseitig und linksseitig ber Rete, soweit es nicht jum Sperrbegirt gehört, Friedrichshorft, Reuteich, Neu-Anspach, Solm, Driefen und Vordamm.

B. Für ben Rreis Landsberg a. 2B.

Christiansaue, Lipkeschbruch, Annenaue, Marienwiese, Bernhardinenhof, Albrechtsthal, Neu-Lipke, Alt-Lipke, Christophswalde, Alt-Lipke Gut (mit Ausnahme bes Vorwerks Pollychener Solländer), Schwalmsberg, den rechts der Nepe gelegenen Teil der Gemeinde Louisenaue, den zum Gute Jahnsfelde gehörigen — zu beiden Seiten des Pulskanals liegenden Teil — Jahnsfelder Wiesen mit Arieningswerder.

Die nachfolgenden Anordnungen werden getroffen für die vorgenannten Gemeinde: und Gutsbezirke und solche, welche noch nachträglich vom Landrat dem Beobachtungsgebiet zugeteilt und durchs Kreisblatt

öffentlich befannt gemacht werben.

1. Aus bem Beobachtungsbezirk burfen Tiere der bezeichneten Sattung ohne ausbrückliche Genehmigung bes zuständigen Landrats nicht ent-

fernt merben.

Die Genehmigung barf nur erteilt werben, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschlachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Sisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtvehböfen ober öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt.

Der Ausführung muß eine tierärziliche Unterfuchung unmittelbar vorausgehen. Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit und Unverdächtigkeit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit

von nur 24 Stunden.

Die Genehmigung zur Aussuhr darf ferner nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Bolizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erstlärt hat, uns daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthösen direkt mittels Wagen oder Gisenbahn zugeführt werden.

Das Um- ober Buladen von Bieh mahrend

bes Transportes ift untersagt.

2. Das Durchtreiben von Wiebertäuern und Schweinen und bas Durchfahren mit vorgespannten Rindern durch bas Beobachtungsgebiet ist verboten.

3. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.

4. Auf ben im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnhöfen ist die Verladung von Klauenvieh, mit Ausnahme der unter Liff. II 1 bezeichneten Schlachttiere, mit Genehmigung des zuständigen Landrats nur gestattet, wenn die Tiere auf der Verladestelle kurz vor der Verladung von dem juständigen Kreistierarzt untersucht und frei von seucheverbächtigen Erscheinungen befunden worden sind.

III.

1. Die Bieh- und Pferdemärkte sowie die Ferkels märkte in den Kreisen Landsberg und Friedes berg sind bis auf weiteres verboten.

2. Der Auftrieb von Klauenvieh aus bem Beobachtungsbezirt auf Markte ift verboten.

3. Der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel im Umherziehen ist innershalb bes Sperrs und Beobachtungsbezirkes bis zum 1. Januar 1911 verboten.

4. Die Sammelmoltereien des Kreises Friedeberg Am. bürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung gleich zu erachten ist eine 1/4 stündige

Erhitzung auf 90° C.

Das Verfüttern von Milch und Moltereis rückftänden an das Bieh der Sammelmolkereis inhaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.

5. Die Vorpläte der Sammelmolkereien, auf benen die milchanfahrenden Wagen halten, besgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abges sept werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutten Kannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entsernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalöfung (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.

6. Die Anordnung tritt mit ihrer Beröffentlichung

im Amts= und Rreisblatt in Rraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchegefahr beseitigt ist.

7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66, Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziff. 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

8. Im Interesse ber balbigen Unterbrückung ber Seuche und Beschräntung ber Seuchegefahr erwarte ich bie sorgfältigste Beobachtung ber

von mir erlaffenen Bestimmungen.

Die von dem Landrate des Rreises Friedeberg Um. in dem Kreisblatte vom 4. und 6. dieses Wionats erlassenen Bekanntmachungen wegen Abgrenzung der Sperrs und Beobachtungsbezirke treten hiermit außer Kraft.

Frankfurt a. D., ben 7. September 1910. IBg. 3446. Der Regierungspräfibent.

3. B.: Reller.